

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
<b>Herausgeber:</b>	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
<b>Band:</b>	24 (1948-1949)
<b>Heft:</b>	18
<b>Rubrik:</b>	Was machen wir jetzt?

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Was machen wir jetzt?

(Aufgabe Nr. 80)

Am Eingange einer zur Verteidigung eingerichteten Ortschaft (siehe unsere Skizze), liegt im Steinbau von A Kpl. Baumann mit 5 Mann seines Panzerbekämpfungstrupps. Ausrüstung: 2 Pz.-Wg.-Ausrüstungen, 3 Mp., 1 Zielfernrohr-Karabiner, 6 geballte Ladungen, Handgranaten und Rauchkerzen.

Sein Auftrag lautet, feindliche, vor der Straßensperre vor A auftauchende Panzer und ihre Mannschaft zu vernichten. Da die Minen nicht zur Anlage einer durchgehenden Sperre ausreichten, ließ der Kdt. das Umgelände der Ortschaft durch kleine Minenester (B) verseuchen. Die nicht zu Stützpunkten ausgebauten Häuser der Ortschaft wurden mit Sprengstoffanlagen vermint.

Nach einem ereignislosen Tag nähern sich, nachdem im Norden seit Stunden heftiger Kampflärm zu hören war, nach 1800 (Mai) zwei im weiten Abstand fahrende mittlere Panzerwagen dem Dorfrand. Durch einen wohlgezielten Treffer gelingt es einem unserer Pz.-Wg.-Schützen, den vordersten Panzer kurz vor dem Hause A zum stehen zu bringen. Ein zweiter Schuß setzt die Panzerkanone außer Gefecht. Die Mannschaft versucht den Panzer mit ihren Waffen durch eine hintere Bodenluke zu verlassen. Einem Mann gelang es bereits in das kleine Wäldchen links der Straße zu gelangen.

Unterdessen hat der hintere Feindpanzer die Straße verlassen und feuert aus der Deckung des Waldrandes auf die Fensterfront von A.

Wie handelt Kpl. Baumann?

**Lösungen sind bis spätestens 15. Juni 1949 der Redaktion des «Schweizer Soldats», Postfach 2821, Zürich-Hauptbahnhof, einzusenden.**

### Kpl. Kreuzer folgt seinem Auftrag!

(Besprechung der Aufgabe Nr. 78)

Die Aufgabe war als solche etwas verführerisch gestellt, da eine falsche Beurteilung der Lage leicht dazu führte, vom erhaltenen Auftrag abzuweichen, was aber gerade in dieser besonderen Situation nicht geschehen darf. Die veröffentlichte kurze und einleuchtende Lösung von **Wm. Gremlisch, UOV Untersee-Rhein**, wird dieser Situation am besten gerecht.

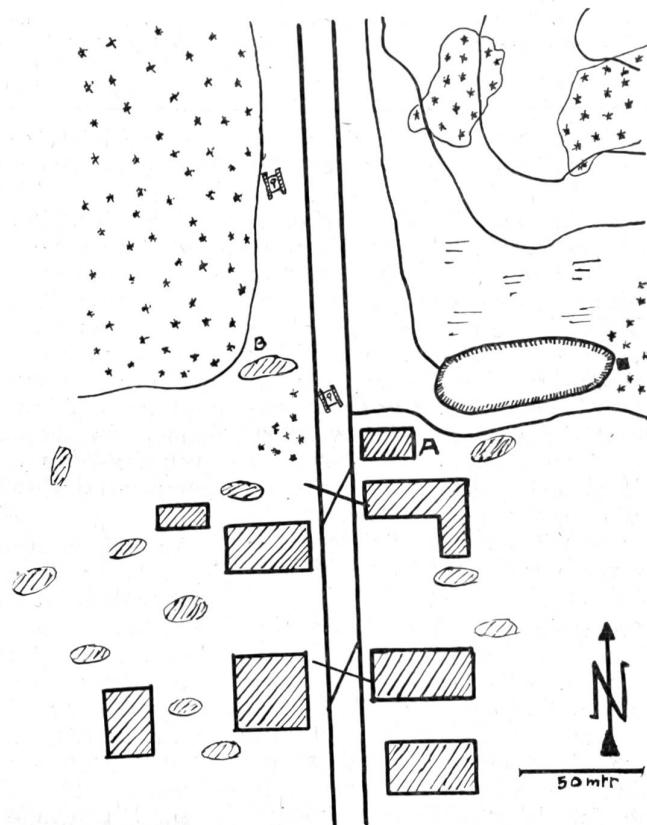
Wir dürfen bei der Beurteilung der Lage nicht vergessen, daß Kpl. Kreuzer den bestimmten Auftrag erhielt, die im Raum Arlo lagernde Batterie an der Straßengabel von A gegen Überraschungen aus N zu sichern. Der Bltr.-Kdt. rechnet unbedingt mit der Erfüllung dieses Auftrages, der bestimmt viel wichtiger ist als die Jagd auf einzelne Partisanen in den Wäldern beidseits der Hauptstraße.

Die beiden einzelnen Feinde, welche die Gruppe Kreuzer aus großer Entfernung beschossen, hätten einen großen Erfolg zu verzeihen, hätten sie die ganze Gruppe aufgesplittert und von der Erfüllung ihres Auftrages abgehalten. In der Aufgabe wurde deutlich gesagt, daß sich die Batterie in ihren Stellungen selbst sicher und somit auch dem Angriff einzelner Elemente gewachsen sein dürfte.

Richtig ist, daß Kpl. Kreuzer nach rückwärts kurz meldet, ev. telefonisch von den Häusern bei B aus, mit einem organisierten Fahrrad oder einem Meldeläufer. Die Zurücklassung eines Postens in diesen beiden Häusern, der die Beobachtung und die Verbindung nach hinten sicherstellt, dürfte von Vorteil sein. Das Gros der Gruppe hat sich unverzüglich nach der Straßengabelung zu begeben und sich dort im Gelände einzurichten, dazu dürfte auch der Straßengraben eine Hilfe sein.

Alle unsere Mitarbeiter, die in ihren Lösungen teilweise etwas vom eigentlichen Auftrag abwichen, haben nun Gelegenheit, die ganze Situation noch einmal zu überdenken und dabei zu überlegen, ob die in einzelnen Lösungen angeregte Durchsuchung der Wälder durch eine ausgeschiedene Patrouille im Sinne des Auftrages liegt und überhaupt einen Erfolg verspricht. Im übrigen machen wir alle Fehler, und es ist die erste und schönste Aufgabe unserer Rubrik «Was machen wir jetzt?», daß wir alle etwas lernen und uns somit darauf vorbereiten, uns im Dienste der Landesverteidigung immer weiter zu vervollkommen.

Folgende Mitarbeiter haben sich mit Interesse an der Lösung der Aufgabe Nr. 78 beteiligt: Lt. Uhlmann Ernst, Füs.Kp. III/75,



Bonau (TG); Gefr. Steiger Hans, «Lueg is Land», Oberrieden (Zh.); Arl.Wm. Bötschi Albert, UOV Glarus; Kpl. Baumer Walter, UOV Bern; Fk.Kpl. Streiff Joh. Heinz, Kan.Kp. 18, Linthal; Wm. Ruch Karl, UOV Herisau; Fw. Kieser Willy, UOV Lenzburg; Sdt. Müller Max, UOV Lenzburg; Kan. Grandgirard Marcel, UOV Lenzburg.

### Lösung von Wm. Gremlisch Hans, Steckborn, UOV Untersee-Rhein.

**Allgemeine Lage:** Unser Land ist von einem fremden Machthaber überfallen worden. Der Versuch, mit drei motorisierten Kolonnen in unser Land einzubrechen, ist durch die Sprengungen im Grenzgebiet verzögert worden, so daß wir Zeit zum Aufmarsch unserer Truppen gefunden haben. Das Hinterland wird lediglich durch einige feindliche Saboteurgruppen, unterstützt durch Mitglieder der fünften Kolonne, unsicher gemacht.

**Auftrag an Kpl. Kreuzer:** «Sie sperren die Straßengabelung ca. 1200 m N des Dorfes und sorgen mir dafür, daß die ruhende Bltr. aus dieser Richtung nicht überrascht werden kann.»

**Mittel:** 10 Mann mit 1 Lmg., 2 Mp., 8 Kar. und Handgranaten.

**Zeit:** Da es bereits dämmert, muß ich mich beeilen, um wenigstens den Ort so schnell als möglich zu erreichen und eine prov. Sicherung aufzuziehen.

**Gelände:** Das Dorf selber liegt zwischen zwei Waldparzellen an einer Hauptstraße NS ca. 1200 m N des Dorfes in offenem, nach W leicht ansteigendem Gelände Straßenzweigung nach E.

**Feind:** Es ist dem Feind noch nicht gelungen, weiter in das Land einzubrechen als bis zu den ersten Grenzsperrern. Es ist jedoch mit Saboteuren und Mitgliedern der 5. Kolonne zu rechnen. Es ist also Vorsicht am Platze.

Die Gruppe Kreuzer wird nun auf ihrem Marsch zu der befohlenen Aufgabe ungefähr in der Mitte des Weges plötzlich angegeschossen. Im Straßengraben in Deckung gehend, konnte noch festgestellt werden, daß 2 Mann von Pt. 600, ca. 500 m W im nahen Wald verschwunden.

**Überlegung des Grp.Fhr.:** Der plötzliche Überraschung hat die Anwesenheit von feindl. Elementen verraten. Leider konnte aber nicht festgestellt werden, ob es sich hier nur um die beiden Mann handelt, oder ob mit einem größeren Verband zu rechnen ist. Das erste Gebot wird nun sein, den Bltr.-Kdt. zu benachrichtigen. Anderseits darf die gestellte Aufgabe nicht vergessen werden, der Grp.-Führer darf sich nicht verleiten lassen, seine Leute auf die beiden Schützen loszulassen, um vielleicht aus N kommende Überraschungen zu übersehen. Die Durchkämmung des Waldes W Arto wird daher einem andern Verbande überlassen werden.

müssen, doch muß sich Kpl. Kreuzer vor weiteren Ueberraschungen aus dieser Gegend sichern.

**Entschluß und Befehl:** Auf Grund der vorgenannten Ueberlegungen entschließt sich Kpl. Kreuzer, einen Beob. P bei den beiden Häusern zwischen dem Waldrand und der Straße zu lassen, während er mit dem Rest der Gruppe zur Erfüllung seines Auftrages weitermarschiert. Er befiehlt daher wie folgt:

In **Schweden** stand die Heimwehr in einem wichtigen Einsatz. Nach der Einberufung einiger Jahrgänge der Armee, die außer der Reihe einen besonderen, mit Manöverübungen kombinierten Wiederholungskurs zu bestehen hatten, wurden nun auch Mobilmachungsübungen für die Heimwehr angeordnet. Das sind nur einige der Maßnahmen, die in Schweden zur Verstärkung der Landesverteidigung ergriffen wurden, da dieses Land, zwischen dem Atlantikpakt und Finnland gelegen, heute ganz auf sich allein gestellt ist und mit allen Mitteln den Willen zur bewaffneten Neutralität bekundet.

Die mehr als 100 000 Heimwehrmänner standen ab 19. Mai in erhöhter Alarmbereitschaft. Das bedeutete, daß jeder von ihnen seinen nächsten Vorgesetzten ständig über seinen Standort zu orientieren hatte. Die Heimwehrmänner selbst, ihre Familienangehörigen, Freunde oder Nachbarn waren angewiesen, dem Radioprogramm zu folgen, da auch auf diesem Wege Befehle übermittelt wurden. Nach dem Be-

fehl zur höchsten Bereitschaftsstufe sammelten sich die Heimwehrgruppen in voller Ausrüstung und mit scharfer Munition an ihrem besonderen Sammel- und Einsatzorten.

Die folgenden Uebungen wurden mit scharfer Munition durchgeführt und bewegten sich im Rahmen eines aktuellen Kampfauftrages gegen Luftlandetruppen, Saboteure und Angehörige der Fünften Kolonne. An diesen Uebungen war auch das Personal der Zivilverteidigung und des Roten Kreuzes beteiligt.

Aus der Gesetzesvorlage für die Festsetzung der **französischen Militärausgaben** im Rechnungsjahr 1949 geht hervor, daß für die drei Waffengattungen insgesamt 278 453 Millionen Francs verlangt werden, im Vergleich zu 226 930 Millionen Francs im Jahre 1948. Diese Kredite verteilen sich wie folgt: Landarmee 115 760 (1948: 85 654) Millionen Francs, Luftwaffe 71 737 (52 036) Millionen, Marine 58 887 (43 651) Millionen, allgemeine Kredite 32 069 (45 609) Millionen.

\*

Füs. A.: «Sie überbringen dem Kp.-Kdt. in Arto diese Meldung. Sie kommen zurück zu der Straßengabelung dort vorn.»

Füs. B. und C.: «Sie gehen dort zu dem Hause rechts und überwachen von dort aus den Waldrand, soweit Sie ihn überblicken können. Sobald Sie feststellen, daß der Wald von unseren Truppen gesäubert worden ist, kommen Sie zu der Straßengabelung nach.»

«Die übrigen mir nach, Marsch!»

Abschließend noch ein Wort des **Chefs des EMD**, Bundesrat Dr. Kobelt, das er an der Feier des 50jährigen Bestehens der Handelshochschule St. Gallen in die Grüße des Bundesrates einflöcht:

«Die schweizerische Unternehmerschaft hat es in der Hand, die auf die Verstaatlichung der Wirtschaft gerichteten Tendenzen dadurch wirksam zu bekämpfen, daß sie für die soziale Gerechtigkeit eintritt, im Wettbewerb die Regeln des Anstandes wahrt, anderen Berufszweigen Verständnis entgegenbringt und das oberste Ziel ihres Schaffens und Strebens darin sieht, dem Volke und dem Lande zu dienen. So einfach diese Formel auch lautet, so schwer ist es, sie im praktischen, vielgestaltigen Leben zu verwirklichen.»

Diese staatsmännisch klugen Worte mahnen zur Erhaltung des inneren und sozialen Friedens, der allein der militärischen Landesverteidigung Stärke und Rückhalt gibt und den Wühlgästen der Fünften Kolonne den Wall der inneren Geschlossenheit entgegensezt.

Tolk.

## Befreiung von Militärpflichtersatz

Im Jahre 1943 bestand der Wehrmann St. eine Flab-Rekrutenschule, in welcher er als Kanonier ausgebildet worden war. Er hatte auch wiederholt Aktivdienst mit seiner Einheit geleistet. Bei Beendigung seines Ablösungsdienstes beklagte er sich anläßlich der sanitärischen Austrittsmusterung über Hörbeschwerden. Daraufhin wurde er der Militärversicherung gemeldet. Der Arzt bezeichnete den Zusammenhang des Leidens mit dem Militärdienst als wahrscheinlich, nachdem ihm der Patient erklärt hatte, er sei schon früher nach Artillerieschießübungen vorübergehend schwerhörig gewesen und höre nun, seit der Beschießung fremder Flugzeuge im Februar 1945, bei welcher er ein Geschütz habe bedienen helfen, ständig schlecht. Danach wurde St. für sechs Monate vom Dienst dispensiert, da der Facharzt der Militärversicherung das Gehörleiden auf ein Schießtrauma zurückführte. Im Dezember 1945 wurde er wegen Schwerhörigkeit hilfsdiensttauglich (unbewaffnet) erklärt. In der Folge anerkannte ihn die Militärversicherung als Militärpatienten. St. hatte aber den Militärpflichtersatz gleichwohl zu bezahlen und tat dies für die Jahre 1946—1948 auch anstandslos. Er stellte indessen nachträglich bei der Militärdirektion des Kantons Zürich das Begehr um Befreiung vom Ersatz gemäß Art. 2 lit. b des Militärsteuergesetzes (MSIG), sowie um Rückerstattung der bereits bezahlten Befräge. Die Militärdirektion befreite den Gesuchsteller von inskünftigen Ersatzleistungen, lehnte hingegen die Rückerstattung der bis 1949 bezahlten Befräge ab, weil

diese Veranlagungen rechtskräftig und daher unabänderlich seien. Hiegegen reichte der Pflichtige beim **Bundesgericht** Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein und wurde geschützt, so daß er die geleisteten Befräge pro 1946—1949 zurückverlangen kann. Daß die Voraussetzungen für die Ersatzbefreiung nach Art. 2 lit. b MSIG im vorliegenden Falle erfüllt sind, ist unbestritten. Der eindeutige Befund des Ohrenarztes ist in dem Spezialbericht der Militärversicherung enthalten. Weil indessen damals nur die vorübergehende Dispensation des Rekurrenten vom Dienst empfohlen und verfügt worden war, hatten vorerst weder die Militärversicherung noch die U.C. Anlaß, von sich aus, in dem in Ziff. 51 IBW vorgesehenen Verfahren die Ersatzbefreiung nach Art. 2 lit. b zu beantragen. Mangels rechtzeitiger Anfechtung sind die Einschätzungen für 1946—48 in Rechtskraft erwachsen. Die erbrachten Militärsteuerleistungen waren daher geschuldet; sie können nur zurückgefordert werden sofern eine Widerrufung der Veranlagung möglich ist. Das ist bloß zulässig, wenn ein Revisionsgrund vorliegt, und die Gelfendmachung zudem vor Ablauf der Verjährungsfrist (Art. 11 MSIG) erfolgt (BGE 71 I S. 47, 103). Die zweite Voraussetzung ist hier erfüllt. Zu prüfen war daher nur noch, ob sich der Rekurrent auf einen Revisionsgrund berufen könne. Das Bundesgericht läßt in ständiger Praxis die Revision nur zu, wenn bei der Veranlagung Tatsachen unberücksichtigt geblieben sind, die sich aus den militärischen Akten ergeben, welche von Amtes wegen

hätten herbeigezogen werden sollen. Mit einem solchen Fall hat man es nun gerade hier zu tun. Der Oberarzt hat festgestellt, daß die Schwerhörigkeit des Rekurrenten, die zur Umteilung in den Hilfsdienst geführt hat, auf ein Schießtrauma zurückgehe, welches derselbe im Militärdienst erlitten hat. Dieser Befund ist in den Akten der Militärversicherung enthalten. Bei der späteren Versetzung in den Hilfsdienst wäre nun aber ein Antrag auf Ersatzbefreiung von Amtes wegen angezeigt gewesen; jedoch unterblieb er. Gleichwohl hätte die kantone Militärsteuerbehörde unter den gegebenen Umständen der Frage, ob die Ersatzpflicht für St. dahinfallen, von Amtes wegen sogleich nach der Umteilung des Rekurrenten nachgehen sollen, konnte sie doch aus dem Dienstbüchlein des St. entnehmen, daß er in der Rekrutenschule als Kanonier ausgebildet, bei der sanitärischen Austrittsmusterung wegen Hörbeschwerden vorgemerkt, sodann bei der Militärversicherung angemeldet und schließlich wegen traumatischer Schwerhörigkeit hilfsdiensttauglich erklärt worden war. Diese Eintragungen hätten die kantone Militärsteuerbehörde verlassen sollen, bei der Militärversicherung die diesbezüglich ergangenen Akten oder wenigstens einen Bericht einzuliefern. Dann wäre sie darauf gestoßen, daß es sich um ein dienstliches Schießtrauma handle, und hätten den Rekurrenten, obwohl er keinen solchen Antrag gestellt hatte, auch schon für die Jahre 1946—1948 von Amtes wegen vom Militärpflichtersatz befreien müssen.

Dr. C. Kr.